



# Rahmendienstvereinbarung zur Lehrkräftefortbildung

AZ: 6750.00 / 31

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

und die Hauptpersonalräte, hier

- der Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- der Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien und
- der Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

schließen die nachstehende Rahmendienstvereinbarung ab.

## Übersicht

1. Gegenstand und Ziel der Vereinbarung	Seite 2
2. Begriffsbestimmungen	Seite 2
3. Grundsatzbestimmungen	Seite 3
4. Jahresplanung	Seite 3
5. Zustimmung zu den Veranstaltungen und Veranstaltungsterminen	Seite 4
6. Fortbildungszeiten	Seite 4
7. Teilnehmendenauswahl	Seite 5
8. In-Kraft-Treten	Seite 6



## **1. Gegenstand und Ziel der Vereinbarung**

1.1 Diese Dienstvereinbarung regelt allgemeine Fragen der beruflichen Fortbildung, Weiterbildung, Umschulung, Einführung in die Aufgaben einer anderen Laufbahn und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung, die nach § 75 Abs. 4 Nr. 10 LPVG mitbestimmungspflichtig sind, dabei insbesondere folgende Bereiche:

- a) Jahresplanung Lehrkräftefortbildung
- b) Zustimmung zu den Veranstaltungen und Veranstaltungsterminen
- c) Fortbildungszeiten
- d) Fortbildungsort
- e) Zielgruppe
- f) Teilnehmendenauswahl
- g) Konzeptionen
- h) Mittelverteilung

1.2 Ziel dieser Dienstvereinbarung ist die Schaffung von gemeinsamen Rahmenbedingungen für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung.

1.3 Für die in Nr. 1.1 beschriebenen Maßnahmen erfolgt das Mitbestimmungsverfahren im Rahmen dieser Rahmendienstvereinbarung gemäß § 85 Abs. 1 LPVG.

1.4 Die Hauptschwerbehindertenvertretungen werden gemäß § 178 Sozialgesetzbuch (SGB) IX bei Maßnahmen nach dieser Rahmendienstvereinbarung rechtzeitig und umfassend informiert und eingebunden.

1.5 Die Beauftragten für Chancengleichheit werden gemäß § 12 Chancengleichheitsgesetz beteiligt.

1.6 Diese Dienstvereinbarung gilt für alle von den schulischen Hauptpersonalräten vertretenen Beschäftigten im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.

1.7 Die Regelungen der Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform vom 06.02.2018 gelten in der jeweils aktuellen Fassung weiter und finden auf digitale Formate Anwendung.

## **2. Begriffsbestimmungen**

2.1 Der Begriff der „Veranstaltung“ beschreibt im Programm LFB-online eine in Präsenz und/oder digital durchgeführte Maßnahme, bei der Titel, Struktur und Inhalt festgelegt sind.

2.2 Unter „Veranstaltungstermin“ ist eine Maßnahme in LFB-online zu verstehen, bei der neben den Angaben der Veranstaltung auch Verantwortlicher, Datum, Zeit und Ort hinterlegt sind.



2.3 Bei schulinternen Fortbildungen (SchILF) besteht die Zielgruppe ausschließlich aus den Lehrkräften einer Schule bzw. eines Schulkindergartens.

2.4 Zu einer schulnahen Fortbildung (SchnaLF) schließen sich benachbarte Schulen bzw. Schulkindergärten zusammen, die gemeinsam die gleiche Thematik bearbeiten.

2.5 Ein Wunschkurs ist eine mehrtägige schulnahe oder schulinterne Fortbildung, deren Thema im Rahmen von Schulentwicklungsprozessen von der Schule (oder den Schulen) bzw. dem Schulkindergarten bestimmt wird.

2.6 Bei synchronen digitalen Angeboten nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem festgelegten Termin und in einem festgelegten Zeitfenster an einer Fortbildung teil.

Bei asynchronen digitalen Angeboten können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer frei entscheiden, zu welcher Zeit sie in einem festgelegten Zeitraum an einer Fortbildung teilnehmen.

### **3. Grundsatzbestimmungen**

3.1 Veranstaltungen der amtlichen Lehrkräftefortbildung sind für Lehrkräfte staatlicher Schulen kostenfrei, Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erstattet und es besteht Dienstunfallschutz.

Von der Kostenfreiheit kann im Einzelfall, nach vorheriger Beteiligung der Personalvertretung, abgewichen werden.

3.2 Der für eine Fortbildungsveranstaltung für Teilnehmende anfallende Gesamtzeitaufwand ist in der Ausschreibung zu veröffentlichen. Dabei sind bei digitalen Formaten synchrone und asynchrone Teile zu berücksichtigen.

3.3. In der Ausschreibung von Fortbildungsveranstaltungen ist folgender Satz zu veröffentlichen: „Informationen über die Barrierefreiheit einer Veranstaltung erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Veranstaltungsleitung.“

### **4. Jahresfortbildungsplan**

Das ZSL legt den Hauptpersonalräten jeweils möglichst bis zum 15.03. eines Kalenderjahres den Jahresfortbildungsplan für das nächste Schuljahr zur Mitbestimmung vor. Er umfasst inhaltliche und konzeptionelle Schwerpunktsetzungen durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM), das ZSL sowie eine Übersicht über die Mittelverteilung und der Kapazitäten an den Außenstellen (Comburg, Bad Wildbad, Esslingen, Ludwigsburg und Rotenfels).

Der Jahresfortbildungsplan enthält einen überwiegenden Anteil der für das nächste Schuljahr geplanten Veranstaltungen. Für hinzukommende Veranstaltungen im zweiten



Schulhalbjahr kann gegebenenfalls eine Mitbestimmung der Hauptpersonalräte im November stattfinden.

Eine Vertretung der jeweiligen Personalvertretung sowie der BfC ist an den jährlichen Planungssitzungen für Veranstaltungen an den Außenstellen teilnahmeberechtigt.

## **5. Zustimmung zu den Veranstaltungen und Veranstaltungsterminen**

Das Verfahren zur Zustimmung der Hauptpersonalräte zu Veranstaltungsterminen erfolgt in der Regel im digitalen workflow mit der Software LFB-Online. Bei Ausfall des digitalen workflow verpflichtet sich das ZSL, eine adäquate Alternative anzubieten. Die Inhalte der Rahmendienstvereinbarung gelten dann analog.

5.1 Sind durch den möglichen Teilnehmendenkreis der Fortbildung mehrere Hauptpersonalräte zuständig, müssen alle zuständigen Hauptpersonalräte der Maßnahme zustimmen.

5.2 Bei schulnahen und schulinternen Fortbildungen sind entsprechend ihrer Zuständigkeit der Örtliche Personalrat oder der Bezirkspersonalrat zu beteiligen. Die Regelungen zur Zustimmung (5.3 bis 5.5) gelten entsprechend.

5.3 Nach der Eingabe des Veranstaltungstermins wird dieser durch das ZSL zur Mitbestimmung freigeschaltet. Danach bleiben den zuständigen Hauptpersonalräten gemäß § 76 LPVG drei Wochen Zeit, um die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Veranstaltungstermin einzugeben.

5.4 Bei Nichtzustimmung begründet der zuständige Hauptpersonalrat seine Entscheidung und gibt dem ZSL die Maßnahme zur Nachbesserung zurück.

5.5 Gibt der zuständige Hauptpersonalrat keine Entscheidung ein, gilt dies mit Ablauf der Frist von drei Wochen als Zustimmung.

## **6. Fortbildungszeiten**

6.1 Die tägliche Fortbildungszeit von 8h darf nicht überschritten werden und muss eine ausreichende Mittagspause beinhalten.

6.2 Lehrkräftefortbildungen finden in der Regel Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr statt. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

6.3 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung können in einem Zeitrahmen von 08:00 – 18:00 Uhr stattfinden. Am Anreisetag kann der Beginn jedoch nicht vor 09:00 Uhr, am Abreisetag das Veranstaltungsende nicht nach 17:00 Uhr liegen.

6.4 Angebote der SchiLF und digitale synchrone Formate können davon abweichend innerhalb des Zeitrahmens Montag bis Freitag von 08:00 – 17:00 Uhr stattfinden.



6.5 Bei Nachmittagsveranstaltungen wird im Veranstaltungstermin in der Ausschreibung dieser Satz beigefügt: „Es ist Aufgabe der Schulleitung, den teilnehmenden Lehrkräften ausreichend Zeit für Mittagspause und Anfahrt zu ermöglichen.“

6.6 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung finden in der Regel von Montag bis Freitag außerhalb der Ferienzeiten statt.

6.7 Veranstaltungen der Einführung in die Aufgaben einer anderen Laufbahn und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung können auch in den Ferienzeiten stattfinden.

6.8 Mehrtägige Wunschkurse von Schulen mit Übernachtung können bis zu 2/3 Freitag-Samstag oder in den Schulferien stattfinden.

6.9 Abweichungen von Nr. 6.1 bis 6.4 sowie Nr. 6.6 bedürfen jeweils einer Mitbestimmung durch die zuständige Personalvertretung.

6.10 Fortbildungsangebote können insgesamt im Umfang von bis zu 30 % in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

## **7. Teilnehmendenauswahl**

Nach § 81 Abs. 1 Nr. 5 LPVG hat die zuständige Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl von Beschäftigten zur Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung. Dabei muss die Auswahl vom ZSL nachvollziehbar unter Anwendung der genannten Kriterien durchgeführt und begründet werden.

7.1 Nicht fristgerecht eingegangene Meldungen werden nachrangig berücksichtigt.

7.2 Nicht in der Zielgruppe genannte Personenkreise werden nachrangig berücksichtigt.

7.3 Schwerbehinderte und gleichgestellte Kolleginnen und Kollegen werden vorrangig berücksichtigt (§ 164 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX). Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Teilnahmeauswahl rechtzeitig zu informieren und vor einer Entscheidung anzuhören (§ 178 SGB IX).

7.4 Nach § 12 Abs. 3 ChancenG ist die Beauftragte für Chancengleichheit bei der Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die eine Weiterqualifikation ermöglichen oder auf die Übernahme von Tätigkeiten in Bereichen der Unterrepräsentanz von Frauen vorbereiten, zu beteiligen.

7.5 Die vorhandenen Plätze werden unter angemessener Berücksichtigung der Schularten – bei Veranstaltungen der Außenstellen auch der regionalen Verteilung – vergeben.

7.6 Die Bevorzugung von Teams muss in der Ausschreibung kenntlich gemacht werden. Die Zugehörigkeit zu einem Team muss von den Lehrkräften bei der Anmeldung als Hinweis hinzugefügt werden.





7.7 Weitere Auswahlkriterien müssen bei der Ausschreibung ausdrücklich genannt werden.

7.8 Bevorzugt zugelassen wird, wer bereits einmal eine Absage bei gleicher oder ähnlicher Thematik erhalten hat. Dies muss von der Lehrkraft bei der Anmeldung als Hinweis hinzugefügt werden.

7.9 Bei Veranstaltungen an den Außenstellen werden bevorzugt die Personen zugelassen, deren zuletzt besuchte mehrtägige Veranstaltung am längsten zurückliegt.

7.10 Empfehlungen von Schulleitungen werden nur mit sachbezogener Begründung berücksichtigt. Einschränkende Zusätze der Schulleitungen zum Vermerk „dienstlich möglich“ sind im Regelfall nicht zu berücksichtigen.

7.11 Nach § 12 Abs. 3 ChancenG werden Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt.

7.12 Reichen die Auswahlkriterien nicht für eine qualifizierte Auswahl, entscheidet das Losverfahren.

## **8. In-Kraft-Treten**

8.1 Diese Rahmendienstvereinbarung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

8.2 Die Rahmendienstvereinbarung wird für zunächst zwei Jahre erprobt und gemeinsam evaluiert. Sie gilt auch über den Erprobungszeitraum hinaus bis zum Abschluss einer neuen Fassung.

8.3 Die Vereinbarung ist von allen Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende kündbar. Im Einvernehmen zwischen dem ZSL, dem KM und den Hauptpersonalräten kann die Frist abgekürzt werden.

8.4 Einvernehmliche Änderungen der Rahmendienstvereinbarung sind jederzeit möglich. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform

8.5 Soweit einzelne Vorschriften der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem Willen der Partner am nächsten kommt

8.6 Die Dienstvereinbarung löst bisherige Dienstvereinbarungen mit den Hauptpersonalräten zu den in Nr. 1 genannten Bereichen ab.

8.7 Die Dienstvereinbarung ist in der jeweils gültigen Fassung im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekannt zu machen.

8.8 Die Dienststellen und Beschäftigten im Geschäftsbereich der Kultusverwaltung sind ausdrücklich auf diese Dienstvereinbarung und ihre Veröffentlichung hinzuweisen.



Für das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung



Dr. Thomas Riecke-Baulecke, Präsident  
Stuttgart, den 23.3.21

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,  
Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren



Alfred König  
Stuttgart, den 29.03.2021

Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien



Jörg Sobora  
Stuttgart, den 29.03.2021

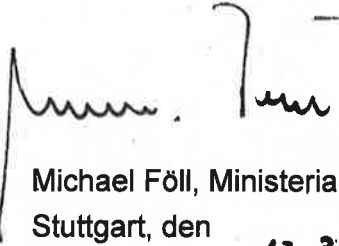
Für den Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen



Sophia Guter  
Stuttgart, den 29.03.2021



Für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport



Michael Föll, Ministerialdirektor  
Stuttgart, den

12.3.2021